
Gemeinde Brande-Hörnerkirchen Kreis Pinneberg

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Abschnitt D/E "Steinstraße / Osterhorner Weg" östlich des Gewerbegebietes "Steinstraße", nördlich der Steinstraße und nordöstlich des Osterhorner Weges

Begründung - Vorentwurf



Auftraggeber/in

Gemeinde Brande-Hörnerkirchen
über Verwaltungsgemeinschaft
Stadt Barmstedt – Amt Hörnerkirchen
Amt Markt 1
25355 Barmstedt

Bearbeiter/in

Dipl.-Ing. Wiebke Becker, Stadtplanerin
Dipl.-Ing. Kai-Uwe Grünberg, Landschaftsplanung
Elmshorn, den 01.11.2021



Ingenieurgemeinschaft
Reese + Wulff GmbH

Kurt -Wagener-Str. 15
25537 Elmshorn
Tel. 04121- 46915 - 0
www.ing-reese-wulff.de

Inhalt

O:\Daten\21017\Stadtplanung\1_Vorentwurf\Begründung_Hoeki_FNP_Aend4_211101.docx

1	Planungsanlass	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Bestand	3
3.1	Plangeltungsbereich	3
3.2	Datengrundlagen	4
4	Übergeordnete Planungen	4
5	Änderungsbereich	6
6	Umweltbericht	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)	2
Abbildung 2	Luftbild des Plangebietes mit Umgebung (ohne Maßstab)	3
Abbildung 3	Auszug aus dem LEP 2010 (ohne Maßstab)	5
Abbildung 4	Auszug aus dem RegPl. I (ohne Maßstab)	5
Abbildung 5	Flächennutzungsplan Brande-Hörnerkirchen, Stand 10. Änderung (Ausschnitt, ohne Maßstab)	6

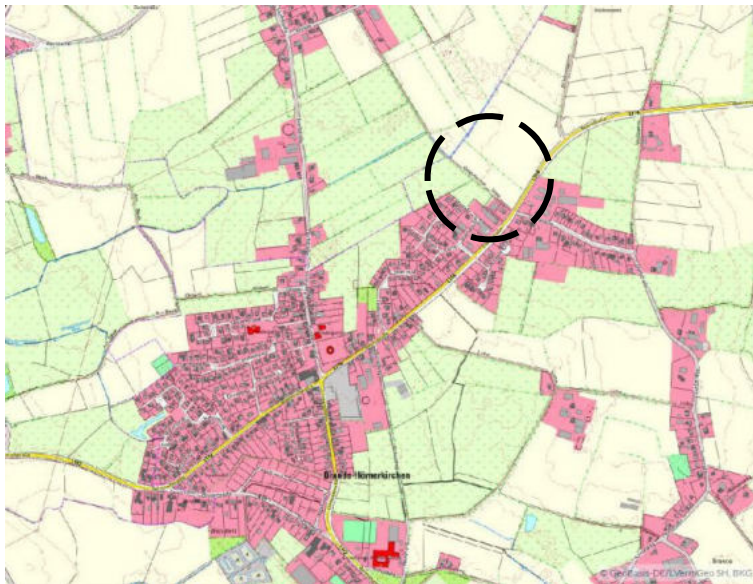
Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Datengrundlagen	4
------------------	------------------------	----------

1 Planungsanlass

Als Beitrag zur Deckung des Wohnraumbedarfs in der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen wird im Ortsentwicklungskonzept 2019 die **Umwandlung der als Gewerbeflächen festgesetzten Baugebiete** beidseitig des Osterhorner Wegs in Allgemeine Wohngebiete empfohlen, da seit Jahrzehnten keine passende Nachfrage für eine gewerbliche Nutzung dieser Grundstücke zu verzeichnen ist und auch perspektivisch nicht damit zu rechnen sein wird.

Der Gemeinde liegt ein entsprechender Antrag eines Erschließungsträgers vor, den Bebauungsplan Nr. 10 zu ändern. Angestrebt wird die Umwandlung der Gewerbebegebietsflächen in ein Mischgebiet (MI). Daher wird hiermit die entsprechende Entwicklung durch Bauleitplanung eingeleitet. Zeitgleich mit der 3. Änderung des B-Plans Nr. 10 erfolgt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich.



(Quelle: danord.gdi-sh.de, © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

Abbildung 1 Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)

2 Rechtsgrundlagen

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), die zuletzt durch Gesetz vom 01. Oktober 2019 (GVOBl. S. 398) geändert worden ist, sowie

- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, die zuletzt durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVObI. S. 566) geändert worden ist.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf der Grundlage des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Gemeinden Brande-Hörnerkirchen, Westerhorn, Osterhorn und Bokel hatten zunächst einen gemeinsamen **Flächennutzungsplan**, der insgesamt acht wirksame Änderungen erfahren hat. Die entsprechende Planungsgemeinschaft wurde inzwischen aufgelöst. Gemäß § 205 Abs. 5 BauGB gilt der gemeinsam aufgestellte Flächennutzungsplan in den einzelnen Gemeinden jeweils fort. Entsprechende Änderungsverfahren oder Neuaufstellungen werden von den Gemeinden seither als eigene Planwerke aufgestellt, daher trägt diese Änderung die Bezeichnung als 4. Änderung.

3 Bestand

3.1 Plangeltungsbereich

Der rd. 1,48 ha große Änderungsbereich befindet sich in der nördlichen Ortslage der Gemeinde und wird begrenzt

- im Südwesten durch landwirtschaftliche Flächen, sowie durch Wohn- und Gewerbegrundstücke,
- im Nordwesten und Nordosten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Südosten durch die Landesstraße L 114 (Steinstraße).

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Grünland). Es wird im Südwesten durch Knicks begrenzt.



(Quelle: danord.gdi-sh.de, © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

Abbildung 2 Luftbild des Plangebietes mit Umgebung (ohne Maßstab)

3.2 Datengrundlagen

Die Datengrundlagen sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1 Datengrundlagen

Daten	Grundlage	Quelle / Bezug
Übergeordnete Planungen	Landesentwicklungsplan Regionalplan	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd, Fortschreibung 2005 (RegPlan I)
Formelle Planungen der Gemeinde	Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Brande-Hörnerkirchen, Westerhorn, Osterhorn und Bokel mit 7. und 10. Änderung	Geoportal Kreis Pinneberg
Wasser/ Boden	Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein	http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/
Flora / Fauna	Biotoptypenkartierung	Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff GmbH, <i>noch zu ergänzen</i>
Geobasis Daten	ALKIS (Nutzung)	Amt Hörnerkirchen / Landesamt für Vermessung und Geoinformationen (LVermGeo S-H), Juli 2021

4 Übergeordnete Planungen

Die folgenden übergeordneten Planungen sind relevant:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP),
- Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I 1998 Schleswig-Holstein Süd (RegPl.),

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** wird die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen der Raumstruktur der Ländlichen Räume zugeordnet. Dieses sind Räume außerhalb der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume, die mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunftssträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden sollen. In den Städten und Dörfern der ländlichen Räume sind die Wohn- und Arbeitsverhältnisse insbesondere durch Maßnahmen des Städtebaus und der integrierten Dorferneuerung weiter zu verbessern (vgl. Kap. 1.4 LEP).

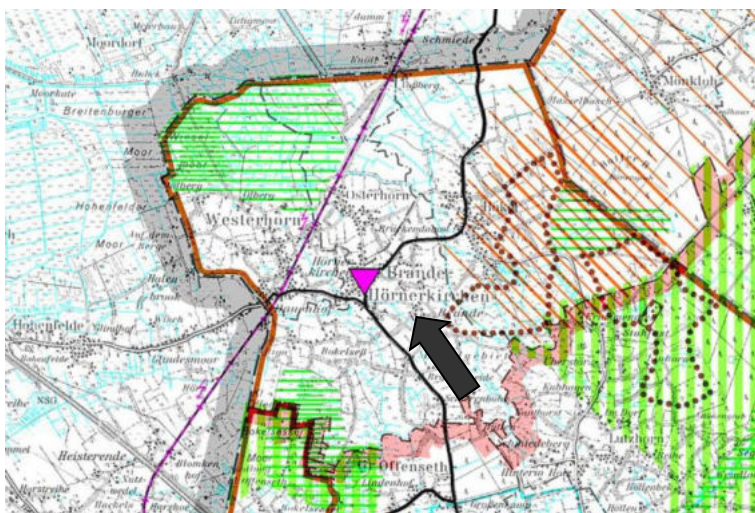


(Quelle: Innenministerium)

Abbildung 3 Auszug aus dem LEP 2010 (ohne Maßstab)

Grundsätzlich kann in allen Kommunen eine bauliche Entwicklung erfolgen. Für den Umfang ist maßgebend, ob die Kommune Schwerpunkt der Wohnungsbauentwicklung ist und welche ökologischen, städtebaulichen und infrastrukturellen sowie überörtlichen Aspekte zu beachten sind. Da die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen keinen entsprechenden Schwerpunkt bildet, ist hier nur der örtliche Bedarf zu decken. Dazu ist die **gewerbliche Entwicklung** und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig. Vorrangig vor einer Neuausweisung sollen siedlungs- und stadtstrukturell geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsflächen genutzt werden (vgl. Kap. 2.3, 2.5.2 und 2.7 LEP).

Im **Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd, Fortschreibung 2005** (RegPl. I) wird Brande-Hörnerkirchen ebenfalls dem Ländlichen Raum zugeordnet. Die ländlichen Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und insbesondere ausgehend von den Unter- und Mittelzentren weiterentwickelt werden (vgl. Kap. 3.2 RegPl. I.).



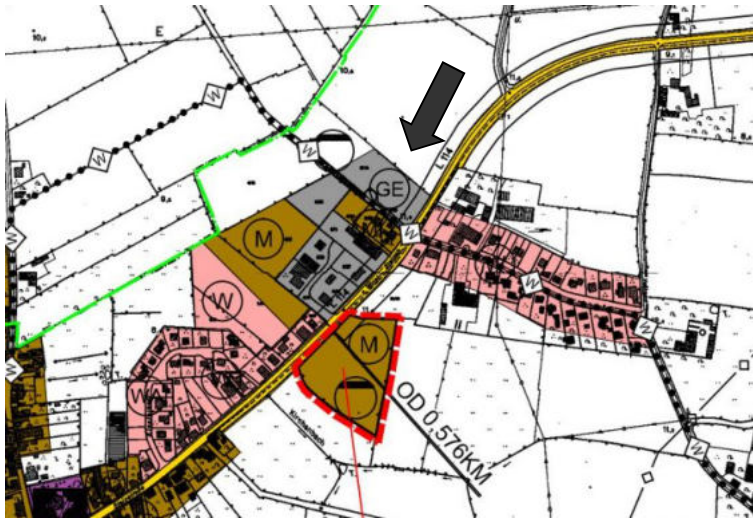
(Quelle: Innenministerium)

Abbildung 4 Auszug aus dem RegPl. I (ohne Maßstab)

Die Gemeinde liegt im Nahbereich des Unterzentrums Barmstedt, wo sie eine zusätzliche überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum erfüllt. Zur Stärkung des ländlichen Raumes, Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und Erhaltung und Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze sollen sich derartige Gemeinden unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte sowohl im Wohnungsbau als auch im gewerblichen Bereich stärker als andere Gemeinden des Nahbereichs entwickeln. Dabei ist die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte und die Tragfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen zu beachten (vgl. Kap. 5.2 und Tabelle 2 RegPl. I.).

5 Änderungsbereich

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinden Brande-Hörnerkirchen weist das Plangebiet als Gewerbegebiet (GE) aus.



(Quelle: Geoportal des Kreises Pinneberg)

Abbildung 5 Flächennutzungsplan Brande-Hörnerkirchen, Stand 10. Änderung (Ausschnitt, ohne Maßstab)

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Änderungsbereich in gemischte Bauflächen – M geändert. Damit fügt er sich in die vorhandene Struktur mit gemischten und gewerblichen Bauflächen ein und bildet hinsichtlich des Störgrades und der Nutzungsmischung einen Übergang zu der wohnbaulichen Nutzung auf den östlich angrenzenden Flächen an der Dorfstraße.

6 Umweltbericht

noch zu ergänzen

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Brande-Hörnerkirchen am gebilligt.

Brande-Hörnerkirchen, den
.....
(Der Bürgermeister)